

## Satzung

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugendwerkstätten Osnabrück e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Osnabrück.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2. Vereinszweck

1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten die Eingliederung junger Menschen in das Erwerbsleben zu verbessern und ihre soziale Integration voranzutreiben. Die besondere Aufmerksamkeit gilt den vom Ausschluss aus dem Erwerbsleben bedrohten Personen.

Er fördert Projekte arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit durch Planung, Entwicklung und Realisierung.

Dieser Vereinszwecke soll vornehmlich erreicht werden durch die Einrichtung von Jugendwerkstätten in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt und anderen öffentlichen Ämtern.

2) Der Verein setzt sich weiterhin zur Aufgabe, Langzeitarbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, von Obdachlosigkeit und Drogenabhängigkeit bedrohten Menschen Hilfen anzubieten.

Dieser Vereinszweck soll vornehmlich erreicht werden in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen wie dem Arbeitsamt, Sozialamt u.ä. durch Schaffung von Einrichtungen, die eine Rehabilitation der genannten Zielgruppe möglich machen.

3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder und der Vorstand bekommen kein Entgelt, sondern Ersatz von Aufwand. Erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Körperschaft begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### §3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Bejahung der Vereinssatzung.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand, wenn dieses Mitglied grob gegen den Zweck des Vereins verstößt, seine satzungsmäßigen Verpflichtungen oder sonstige für den Verein übernommene Aufgabe grob vernachlässigt oder seine Mitgliedsbeiträge nach der 2. Mahnung nicht bezahlt.

#### **§4. Beiträge**

Der Verein finanziert sich durch Jahresbeiträge und Spenden. Die Höhe der jeweiligen Beträge für das kommende Jahr bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsstundungen gewähren. Der Beschluss über die Beitragserhöhung muss einstimmig erfolgen.

Die Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§5. Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§6. Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher einzuladen (Poststempel).

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen:

- a) wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich hält,
- b) wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

#### **§7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Vereins
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beitrittserklärung des Vereins zu einem Vereinsverband
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über die Einrichtung oder Streichung von Mitarbeiterstellen.

#### **§8. Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Bei Satzungsänderungen, Mitgliederaufnahmen und -ausschlüssen, Beitragsfestsetzungen, Neuwahl des Vorstandes, Auflösung des Vereins und Beitritt zu einem Vereinsverband ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 75% der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- 3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge erforderlich.

#### **§9. Vorstand**

- 1) Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und eine weitere gewählte Persönlichkeit ohne besonderen Aufgabenbereich bilden den Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ihr Amt auf die Dauer von einem Jahr gewählt, sie führen ihr Amt jedoch jeweils bis zur Neuwahl weiter.
- 2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens drei anwesend sind.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

#### **§10. Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - Die Vorbereitung der Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand erstellt die Jahresvoranschläge, die Abfassung der Jahresberichte und der Rechnungsabschlüsse.

### **§11. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk Osnabrück und ist hier zweckgebunden für präventive Maßnahmen im Rahmen der Suchthilfe für Jugendliche und Heranwachsende zu verwenden.